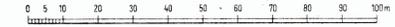


Bebauungsplan IX-10

für das Gelände
zwischen

Paulsborner-, Seesener-, Nestorstr. und zur Aufhebung der Storkzeile

Maßstab 1:1000

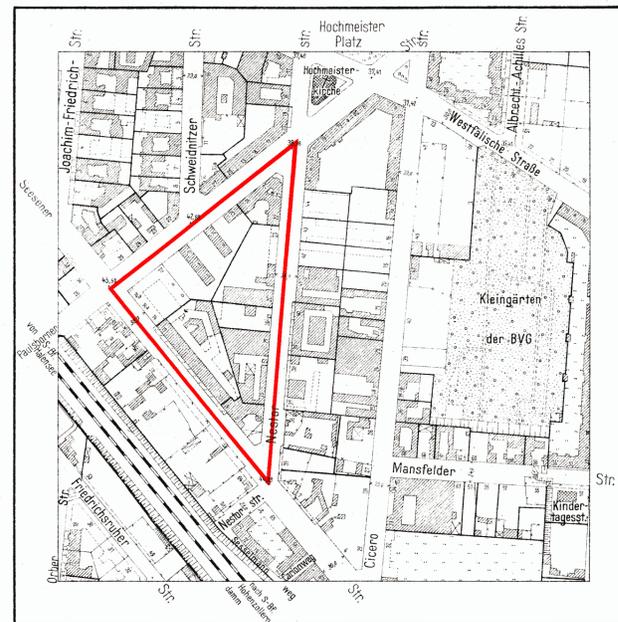


Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	Straßen- und Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher: Straßenfluchtlinie)
			zwingende Baulinie (bisher: Baufluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher: Baufluchtlinie)
			Straßenfluchtlinie
Bebaubare Flächen mit zulässiger Geschößanzahl	ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien	für reine Wohnbauten
			für Wohnbauten (allgemein)
			für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Freiflächen:			private Freiflächen
			private Grünflächen
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßentland
Gebäude mit Geschößanzahl	vorhanden	geplant	aufzuheben:
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Grenzen usw.:			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
Abkürzungen:			K = Kinderspielfeld
			M = Fläche für Mülltonnen usw.
			W = Einstellplatz für Pkw.



Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen

- Für die Wohnbauflächen (allgemein) gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949. Das Maß der baulichen Nutzung darf bei der Fläche k, l, m, n, o, k eine Bruttogeschößfläche von 1,5 m² je m² Grundstücksfläche nicht überschreiten.
- Innerhalb der Lager- und Gewerbebauflächen (Beschränktes Arbeitsgebiet) a, b, c, d, e, f, g, h, a sind zulässig: a) nicht erheblich störende gewerbliche Betriebe, b) Gebäude für Verwaltung, Geschäfts- und Bürohäuser, c) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine größte Baumasse von 4,8 m² umbauten Raumes je m² Grundstücksfläche festgesetzt. Die bebaubare Fläche darf 6/10 der Grundstücksfläche nicht überschreiten.
- Dachform: Flachdach.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Bei Wohngebäuden an Eigentums Grenzen sind, unbeschadet privater Rechte Dritter, Fenster und Traufüberstand zum Nachbargrundstück zulässig.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, Kinderspielfelder und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. 56 S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. Juni 1957

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Die Verordnung ist am 16. Juni 1957 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 681 verkündet worden.

Aufgestellt
Berlin, den 16. Juni 1957
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

F. Filling

Aufgestellt:

Bezirksamt Wilmersdorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

R. Rux
Magistratsoberbaaurat

J. J. J.
Magistratsoberbaaurat

Berlin-Wilmersdorf, den 15. Oktober 1956

D. Doetscher
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 239 vom 14. 11. 1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 24. 12. 1956 bis 28. 1. 1957 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wilmersdorf, den 4. Februar 1957

Bezirksamt Wilmersdorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

J. J. J.
Magistratsoberbaaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. Juni 1957

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

P. P.

Die Verordnung ist am 26. 6. 1957 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 681 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 4. Juni 1957